

GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg

Merkblatt für Landesorganisationen der Selbsthilfe in Baden-Württemberg zur Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen

Gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg unterstützt (§ 20h SGB V).

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung¹ veröffentlicht wurden.

Welche Selbsthilfeorganisation kann Fördermittel erhalten?

- Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen auf Landesebene, die auf ein bestimmtes Krankheitsbild oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichtet sind.
- Gesundheitsbezogene Aktivitäten stehen im Mittelpunkt der Arbeit: die Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausgerichtet, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind.
- Hauptaufgabe ist der Austausch von gegenseitiger Hilfe von Betroffenen/ Angehörigen
- in der Regel Rechtsform des eingetragenen Vereins
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur in Form örtlicher Gruppen (mind. 4 Gruppen); Ausnahmeregelungen bei seltenen Erkrankungen
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Angebots
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebots von wirtschaftlichen Interessen
- Gemeinnützigkeit wird nachgewiesen
- Transparenz über die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung

Was wird gefördert?

Die **regelmäßige Selbsthilfearbeit einer Selbsthilfeorganisation** wird von den Krankenkassen gemeinsam gefördert = **kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung/ Pauschalförderung**. Über die Pauschalförderung entscheidet die GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg gemeinsam und einheitlich.

Zusätzlich können **besondere Vorhaben**, die nicht regelmäßig stattfinden durch einzelne Krankenkassen als Projekte gefördert werden. Mehr zur kassenindividuellen **Projektförderung** siehe unten.

Pauschalförderung / Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Die Pauschalförderung wird der Selbsthilfeorganisation als Zuschuss zur Absicherung der regelmäßigen Selbsthilfearbeit gewährt.

Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für:

Raumkosten, Miete, Bürobedarf, Büroausstattung, Personalkosten, Pflege des Internetauftritts/ Homepage, regelmäßig erscheinende Verbandsmedien, Schulungen und Fortbildungen, Durchführung von Gremiensitzungen.

¹ Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10.03.2000 in der Fassung vom 01.07.2013

Kriterien für die Förderhöhe

- Anzahl der betreuten Selbsthilfegruppen
- Anzahl der Mitglieder
- Vorhandensein einer Geschäftsstelle
- Hauptamtliche Mitarbeiter
- Besondere Aktivitäten
- Anschubfinanzierung für neu gegründete Landesorganisationen möglich

Wann und wo wird die Selbsthilfeförderung beantragt?

Antragsfrist für die Landesorganisationen der Selbsthilfe in Baden-Württemberg ist der **31.03. des laufenden Jahres.**

Die AOK Baden-Württemberg (Anschrift siehe Adressblatt) nimmt Ihren Antrag auf Pauschalförderung entgegen.

Erforderliche Antragsunterlagen

- Antragsformular für die Pauschalförderung der Landesorganisationen der Selbsthilfe mit Anlagen (erhältlich bei allen Mitgliedern der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg)
- Satzung des Landesverbandes
- Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Jahrestätigkeitsplanung
- Haushaltsplan für das Antragsjahr
- letzter genehmigter Jahresabschluss
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung

Wie wird über die Anträge entschieden?

Die Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg entscheiden gemeinsam und einheitlich unter Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe über die eingegangenen Förderanträge.

Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen bis Ende des 2. Quartals.

Hinweis auf die Förderung

Die Empfänger von Selbsthilfe-Fördermitteln nach § 20h SGB V sind zur Transparenz verpflichtet. Sie veröffentlichen deshalb alle von den Krankenkassen erhaltenen Förderbeträge in ihrer Mitgliederzeitschrift, auf der Homepage oder anderen öffentlich zugänglichen Stellen.

Nachweis über die Mittelverwendung

Bis zum 31.03. des Folgejahres bestätigt der Fördermittelempfänger, dass die Förderung ausschließlich für satzungsgemäße gesundheitsbezogene Selbsthilfeaufgaben des Landesverbandes verwendet wurden. Dazu sind ein Nachweis über die ordnungsgemäße Buchführung, sowie ein Jahres-/Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Kassen behalten sich vor, Belege einzusehen.

Die Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg

AOK Baden-Württemberg
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg
(für BARMER GEK, Techniker Krankenkasse (TK), DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse-KKH, HEK – Hanseatische Krankenkasse, Handelskrankenkasse (hkk)
BKK Landesverband Süd
IKK classic, Hauptverwaltung Ludwigsburg
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Knappschaft, Regionaldirektion München

Bitte beachten Sie:

Die AOK Baden-Württemberg nimmt Ihre Anträge auf **Pauschalförderung** entgegen:

AOK Baden-Württemberg Hauptverwaltung
Fachbereich Rehabilitations- und Pflegemanagement, Referat Sozialer Dienst und Case Management
Sabrina Dolde
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

Hinsichtlich der **Projektförderung** und sächlichen Unterstützung aus der kassenindividuellen Förderung beraten Sie die auch die anderen GKV-Mitgliedskassen/-verbände gerne (siehe Seite 4/5).

Projektförderung / Kassenindividuelle Förderung

Projekte sind zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben, die über das normale Maß an regelmäßiger Selbsthilfearbeit hinausgehen.

Wann und wo wird die kassenindividuelle Projektförderung beantragt?

Anträge auf Projektförderung können **bis 31.12.** des laufenden Jahres direkt bei der einzelnen Krankenkasse/-verband gestellt werden.

Die Förderung eines Vorhabens ist nur möglich, wenn **vor Beginn des Projektes** die Genehmigung beim Fördermittelgeber eingeholt wurde.

Es empfiehlt sich deshalb, rechtzeitig mit der gewählten Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Die gezielte Information direkt bei der gewählten Krankenkasse/-verband ist zudem sinnvoll, weil die inhaltliche Ausrichtung der Projektförderung bei den einzelnen Krankenkassen variieren kann. Eine Liste mit den Ansprechpartner der einzelnen Krankenkassen/-verbände ist beigelegt.

Welche Selbsthilfeorganisation kann Projektförderung erhalten?

Zusätzlich zu den genannten Selbsthilfeorganisationen, die Pauschalförderung erhalten, kann Projektförderung auch von Dachorganisationen beantragt werden.

Erforderliche Antragsunterlagen

Antragsformulare auf Projektförderung sind bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden erhältlich.

Antragsformular für die Projektförderung der Landesorganisationen der Selbsthilfe mit Anlagen
Satzung des Landesverbandes
Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes
Jahrestätigkeitsplanung
Haushaltsplan für das Antragsjahr
letzter genehmigter Jahresabschluss
Mitteilung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung
Projektfinanzierungsplan (inkl. Benennung des Eigenanteils sowie der Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte)

Außerdem soll der Projektantrag Ausführungen enthalten

- zur inhaltlichen, strukturellen und methodischen Zielsetzung des Projektes
- zur angesprochenen Zielgruppe des Projektes
- zu Projektaufbau, -durchführung und -umsetzung
- zur Laufzeit des Projektes
- zu weiteren Projektbeteiligten und Kooperationspartnern
- zu Erfolgsindikatoren des Projektes
- sowie zur Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind.

Personal- und Sachausgaben insoweit, als sie nachweislich für das Projekt entfallen.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten ausgerichtet sind.
- Finanzierung von Studien (Grundlagenforschung)
- Projektbezogene Raum- und Mietkosten von Privaträumen

Hinsichtlich der Projektförderung und sächlichen Unterstützung aus der kassenindividuellen Förderung beraten Sie die aufgeführten Kassen und ihre Verbände gerne:

AOK Baden-Württemberg

Hauptverwaltung
Presselstr. 19
70191 Stuttgart
Sabrina Dolde
0711 2593-3035
sabrina.dolde@bw.aok.de
www.aok-bw.de

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Landesvertretung Baden-Württemberg
Christophstr. 7
70178 Stuttgart
Martina Schickerling
0711 23954-42
martina.schickerling@vdek.com
www.vdek.com

BKK Landesverband Süd

Stuttgarter Straße 105
70806 Kornwestheim
Vera Eifert
07154 1316-305
v.eifert@bkk-sued.de
www.bkk-sued.de

IKK classic

Karl-Bücheler-Straße 8
78315 Radolfzell
Stefanie Wohlfahrt
07732 9495-13
stefanie.wohlfahrt@ikk-classic.de
www.ikk-classic.de

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

Vogelrainstr. 25
70199 Stuttgart
Stefan Becke
0711 966-2951
Stefan.Becke@svlfg.de
www.svlfg.de

Knappschaft

Regionaldirektion München
Putzbrunner Strasse 73
81739 München
Birgit Pelikan
089 38175-155
birgit.pelikan@kbs.de
www.knappschaft.de